

Informationen an Arbeitgebende
und weitere Quellensteuer-Ab-
rechnende

Zug, Dezember 2025

Quellenbesteuerung des Erwerbs- und Ersatzeinkommens per 1. Januar 2026

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über die angepassten Tarife A, B, C, G bzw. Q und H gültig ab 1. Januar 2026. Die Neuberechnungen der Tarife erfolgten aufgrund teuerungsbewingter Anpassungen bei den Kantons- und Gemeinde- sowie den direkten Bundessteuern (Ausgleich der kalten Progression). Alle Tarife sind auf unserer Internetseite www.zg.ch/tax (**Online-Dienstleistungen/Quellensteuer/Quellensteuertarife**) als PDF bereitgestellt. Für die Implementierung der neuen Tarife in Ihre Lohnsoftware kann die Datei auf der Internetseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung heruntergeladen werden (www.estv.admin.ch unter dem Titel **Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV den Link Quellensteuer Tarife Kantone auswählen**). Weiterführende Informationen enthält das Kreis Schreiben Nr. 45 vom 12. Juni 2019 der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmenden, welches auch auf der Internetseite der Zuger Steuerverwaltung publiziert ist.

Die Quellensteuerdeklaration kann auch einfach und schnell online eingereicht werden. Rufen Sie dazu bitte den folgenden Link auf <https://gst.zg.ch/app/>.

Arbeitnehmende, welche Abzüge - bspw. Beiträge an die Säule 3a, Unterhaltszahlungen, Weiterbildungskosten usw. - geltend machen, können mit dem Formular «Antrag auf nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV)» bis zum **31. März 2026** die Steuererklärung beantragen. Das Formular dazu finden Sie unter www.zg.ch/tax (**Online-Dienstleistungen/Quellensteuer/Quellensteuerpflichtige Person**) »**NOV – Antrag auf nachträglich ordentliche Veranlagung**«. Nachfolgend finden Sie alle Konstellationen, welche die Möglichkeit einer nachträglichen ordentlichen Veranlagung (Steuerklärungsverfahren) beinhalten. Anträge, die nach dem 31. März 2026 bei der Steuerverwaltung eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Fristverlängerung ist aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht möglich. **Bitte informieren Sie Ihre Arbeitnehmenden entsprechend.**

Hinweis zur nachträglichen ordentlichen Veranlagung (NOV)

Im Bereich der NOV sind folgende Punkte zu beachten:

- In der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Personen können bis zum **31. März des Folgejahres** einen Antrag auf NOV stellen (Art. 89a DBG und § 87 StG ZG). Wurde einmal ein Antrag gestellt, wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine obligatorische NOV durchgeführt. Ein gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden (Art. 10 QStV). Verfügt eine in der Schweiz ansässige quellenbesteuerte Person über Einkünfte oder Vermögen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, wird eine obligatorische NOV durchgeführt (Art. 89 Abs. 1 Bst. b DBG und § 86 Abs. 1

Bst. b StG ZG). Eine obligatorische NOV wird auch weiterhin vorgenommen, wenn die quellensteuerpflichtige Person in einem Steuerjahr ein Bruttoeinkommen von mehr als 120'000 Franken erzielt (Art. 89 Abs. 1 Bst. a DBG und § 86 Abs. 1 Bst. a StG ZG i.V.m. Art. 9 QStV). Die NOV gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.

- Im Ausland ansässige quellensteuerpflichtige Personen können für jede Steuerperiode bis zum **31. März des Folgejahres** einen Antrag auf NOV stellen, wenn der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist (sog. Quasi-Ansässigkeit, Art. 14 QStV), wenn ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz ansässigen Person vergleichbar ist oder wenn eine NOV erforderlich ist, um Abzüge geltend zu machen, die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vorgesehen sind (Art. 99a DBG und § 93b StG).
- In allen Fällen einer NOV gilt das Stichtagsprinzip, d.h. die quellensteuerpflichtige Person wird für die gesamte Steuerperiode in demjenigen Kanton nachträglich ordentlich veranlagt, in welchem sie am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht ihren Wohnsitz oder Wochenaufenthalt hatte bzw. in welchem sie erwerbstätig war (Kanton, in welchem der SSL seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder seine Betriebsstätte hatte). Allfällige an andere Kantone überwiesene Quellensteuern werden an den für die NOV zuständigen Kanton überwiesen (Art. 107 Abs. 5 DBG und § 99 StG ZG).
- Bei in der Schweiz ansässigen Personen wird für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht von Amtes wegen eine NOV vorgenommen, wenn eine Person innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer unterliegt (Art. 13 QStV).

Antrag auf Neuberechnung der Quellensteuer

Für quellensteuerpflichtige Personen besteht bis zum **31. März 2026** die Möglichkeit, einen Antrag auf Neuberechnung der Quellensteuer einzureichen. Die abschliessenden Gründe für diese Neuberechnung sind:

- Nicht korrekte Ermittlung des der Quellensteuer unterliegenden Bruttolohnes
- Nicht korrekte Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens
- Nicht korrekte Tarifierung

Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Steuerverwaltung www.zg.ch/tax (**Online-Dienstleistungen/Quellensteuer/Quellensteuerpflichtige Person**) «Antrag auf Neuberechnung Quellensteuer» aufgeschaltet.

Die Bezugsprovision beträgt unverändert 1%.

Wir danken Ihnen für die Mitwirkung beim Bezug der Quellensteuer. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung
Gruppe Quellensteuer